

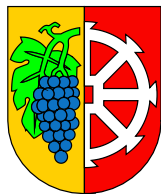


# **BESOLDUNGSREGLEMENT**

**DES**

**WEHRDIENSTVERBANDES**

**OBERKLETTGAU**



**BERINGEN UND LÖHNINGEN**

## Gesetzeshinweis

Gestützt auf die Verbandsordnung Wehrdienstverband Oberklettgau und die Feuerwehrrordnung wird folgendes Besoldungsreglement erlassen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Alle in diesem Reglement aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

#### Art. 1 Besoldungsgrundsatz

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verbandes (Verbandskommission, Feuerwehrkommission, Feuerwehrkommando, usw.) beziehen für ihre Arbeitsleistungen, wie sie in der Verbandsordnung, der Feuerwehrrordnung, in Pflichtenheften oder durch kantonale Vorgaben umschrieben sind, feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung oder eine Bezahlung nach Aufwand.

<sup>2</sup> Für Übungen, bei Einsätzen oder bei Leistungen für bestimmte Schadenereignisse wird ein Sold oder Stundenlohn ausbezahlt.

#### Art. 2 Stellvertreterfunktionen

Stellvertreterfunktionen werden nur entschädigt, wenn die Stellvertretung den Funktionsinhaber während längerer Zeit vertreten muss. Die Entschädigung richtet sich dann nach der Dauer der Vertretung.

#### Art. 3 Besoldungen

Die Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder, Soldansätze, usw. können durch Beschluss der Verbandskommission der Teuerung angepasst werden.

### II. Besoldungen und Entschädigungen

#### Art. 4 Besoldungsansätze

##### <sup>1</sup> Jahresbesoldungen

erhalten für die zur Funktionsausübung notwendigen Arbeiten:

a) Kommandant;	CHF 10'000.00
b) Fourrier;	CHF 7'500.00

nachfolgende Ämter werden mit einer Pauschalsumme von insgesamt CHF 8'000.00 abgegolten (interne Aufteilung durch Feuerwehrkommando): Vizekommandant, Materialverwaltung/Feldweibel, Atemschutzverantwortlicher, Alarmierungsverantwortlicher.

## <sup>2</sup> Sitzungsgelder

Für Kommissions- und andere Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandskommission, der Feuerwehrkommission, des Feuerwehrkommandos Sitzungsgelder sowie der Rechnungsprüfungskommission.

a) Präsident	CHF	90.00
b) Protokollführer	CHF	90.00
c) die Mitglieder je	CHF	50.00

## <sup>3</sup> Soldansätze

Für Übungen und Einsätze werden folgende Soldansätze bezahlt:

### Übungen

a) Kommandant	CHF	60.00
b) Vizekommandant	CHF	60.00
c) Offiziere / Abteilungschefs	CHF	60.00
d) Fourier	CHF	60.00
e) Materialverwalter	CHF	60.00
f) Gruppenführer	CHF	50.00
g) Gruppenführer Stellvertreter, Spezialisten	CHF	50.00
h) Mannschaftsmitglieder	CHF	40.00

### Einsätze

i) Sold bei Ernstfalleinsätzen; 1. Einsatzstunde	CHF	50.00
Jede weitere Stunde	CHF	35.00
j) Pikettdienst, Wachdienst und Retablierungsarbeiten bei Ernstfällen werden im Stundenlohn entschädigt.		

## <sup>4</sup> Stundenansätze

Für Retablierungsarbeiten, Pikett- und Wachdienst wird einheitlich ein Stundenlohn vergütet.

pro Stunde	CHF	35.00
------------	-----	-------

das gilt auch für die Materialverwalter. Sie verrechnen ihre Arbeit, die sie ausserhalb der Übungszeiten erledigen, nach Aufwand.

Für nicht vorhersehbare Arbeiten, z.B. Einsätze, die verrechnet werden können, wird ein Stundenlohn vergütet.

pro Stunde	CHF	35.00
------------	-----	-------

## <sup>5</sup> Taggelder

Für Kursbesuche werden folgende Taggelder bezahlt:

a) pro Tag	CHF	240.00
b) pro Halbtage	CHF	120.00

Vergütungen von Dritten werden vom Taggeld abgezogen.

## <sup>6</sup> Kilometervergütungen

Für ausserkantonale Kursbesuche oder Fahrten zu Gunsten des Feuerwehrdienstes (ohne Einsatz- oder Übungsbesuche) werden vergütet:

a) die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel Bahn (II. Klasse) und Bus nach Aufwand		
b) pro Kilometer im Privatauto	CHF	0.70

### **<sup>7</sup> Vergütungen für Geräte und Maschinen**

Für an Übungen oder Einsätzen eingesetzte Traktoren, Anhänger, Druckfässer usw. werden vergütet:

a) Traktor pro Stunde	gemäss ART
b) andere Geräte	gemäss ART
c) pro Kilometer im Privatauto (inkl. Versicherungsabgeltung)	CHF 0.70

### **<sup>8</sup> Verpflegungskosten Hauptübung**

Jährlich nach der Hauptübung offeriert der Verband den Teilnehmern der Übung ein einfaches Nachtessen inklusive Mineralwasser.

### **<sup>9</sup> Kompensationszahlung**

Wird der geforderte Minimalbestand einer Gemeinde unterschritten, ist er durch eine Kompensationszahlung, als Gemeindebeitrag an den Verband, auszugleichen.

pro Person und Jahr	CHF 750.00
---------------------	------------

## **III. Bussen**

### **Art. 5 Bussenansätze**

#### **Bussen bei Nichtbesuch von Übungen**

bei unentschuldigten Absenzen werden folgende Bussen ausgesprochen:

1. Absenz	Sold + CHF 10.00
2. Absenz	Sold + CHF 20.00
3. Absenz und weitere	Sold + CHF 40.00

Entschuldigungsgründe siehe Art. 27 der Feuerwehordnung.

## **IV. Beurlaubung**

Die Gesuche um Beurlaubung sind schriftlich an das Kommando zu richten. Inhaltlich muss ersichtlich sein, in welcher Zeitspanne die Absenz Gültigkeit erlangen soll. Zudem muss eine Begründung deklariert werden. Die Zeitspanne ist immer pro Kalenderjahr zu definieren.

### **Art. 6 Beurlaubungszeitspanne**

a) bis 6 Monate	Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzrüstung überlassen, keine Feuerwehpflichtabgabe, Einrücken im Alarmfall erwünscht;
b) ab 6 Monate bis 1 Jahr	Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzrüstung überlassen, keine Feuerwehpflichtabgabe, wird vom Alarmdispositiv ausgeschlossen, automatische Wiedereingliederung in den WVO nach einem Jahr;

c) ab 1 Jahr

Dem Gesuchsteller wird die Einsatzrüstung eingezogen, leistet Feuerwehrpflichtabgabe, Wiedereingliederung an der nächsten Rekrutierung.

#### **Art. 7 Rekursinstanz**

Innerhalb 20 Tage, nach Bekanntgabe des Entscheids durch das Kommando, kann bei der Feuerwehrkommission schriftlich rekuriert werden.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 8 Genehmigungsvorbehalte**

Dieses Besoldungsreglement erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandskommission.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Besoldungsreglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche diesbezüglichen Besoldungsregelungen der Verbandsgemeinden aufgehoben.

### **V. Genehmigungsbeschluss**

Dieses Besoldungsreglement des Wehrdienstverbandes Oberklettgau wurde von der Verbandskommission genehmigt.

Löhningen, den 29. August 2012

Verbandskommission

Der Präsident:  
Fredy Kaufmann

Der Schreiber:  
Edi Kaufmann